Was will die Alkoholgesetzrevision?

Autor(en): **Scherz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **38 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-556458

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. die Organisation und Vorbereitung des Transportes und der Pflege Gasvergifteter.

Unter dem Gesichtspunkt des individuellen und kollektiven Gasschutzes kommt man zu einer Einteilung der Bevölkerung in zwei Klassen, die aktive und passive.

Die aktive Bevölkerung, wie Polizei, Sanität, Feuerwehren, Verkehrspersonal, Gaswehren und Entseuchungstrupps, muß gegebenenfalls ihre Betätigung auch in einer vergasten Zone ausüben und ihren Aufgaben entsprechend mit persönlichen Gasschutzgeräten ausgerüstet sein.

Die passive Bevölkerung, die sich in einer vergifteten Zone nicht zu betätigen braucht, kann sich der Gaswirkung durch die Mittel des Kollektivschutzes entziehen oder vergaste Gebiete überhaupt verlassen.

Von den erwähnten Abwehrmitteln ist das Jagdflugzeug der wirksamste Schutz der Bevölkerung vor einem Luftgasangriff. Dieser aktive Luftschutz durch Kampfflieger ist aber für sich allein nicht ausreichend, sondern muß durch die andern angeführten aktiven und passiven Abwehrmaßnahmen ergänzt werden.

Dadurch können die Gefahren der chemischen Kriegsführung, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch so weit gemildert werden, daß ein Gasangriff nicht katastrophal wirkt.

Es ist unsere Pflicht, sowohl als Bürger wie als Soldaten einerseits die Bevölkerung über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären und falsche Behauptungen sowie irrige Auffassungen, wie sie in letzter Zeit durch die Presse verbreitet wurden, richtigzustellen, anderseits den aktiven und passiven Luftschutz als Teil der Landesverteidigung für Grenz- und Hinterland so auszubauen, daß jeder unserer Nachbarn zum Schlusse kommen muß: was ich im besten Fall mit einem Angriff auf die Schweiz erreiche, steht in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand. Das ist es, was uns auch vom Weltkrieg 1914/18 verschont hat.

Spiez, im Februar 1930.

Hptm. Kurt Steck.

Was will die Alkoholgesetzrevision?

Wenn uns auch die Revision dieses Gesetzes vor allem in ihren Beziehungen für die Volksgesundheit interessiert, so müssen wir doch zum bessern Verständnis kurz auf die ganze Vorlage etwas näher eintreten.

Es sind vor allem zwei Ziele, die mit der Revision des Alkoholmonopols angestrebt werden und die von außerordentlich großer Bedeutung für die gesundheitliche Entwicklung unseres Volkes sind. Einmal soll die Revision eine wirksame Bekämpfung des Schnapsgenusses und damit Hebung der Volksgesundheit bringen, und im fernern sollen durch eine zu erhebende Schnapssteuer finanzielle Mittel bereitgestellt werden zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. — Wie ja als bekannt vorausgesetzt werden dürfte, besitzen wir in der Schweiz seit dem Jahre 1885 ein Alkoholmonopol. Die damalige Kartoffelbrennerei hatte damals in vielen Gegenden unserer Schweiz eine Ueberschwemmung mit billigem Schnaps zur Folge. Dieser „Fusel", auch „Härdöpfler" genannt, war besonders gesundheitsschädlich durch seine geringe Qualität. Die schlimmen Erfahrungen, die sich allmählich immer mehr zeigten, brachten es zustande, daß der Fabrikation solcher Schnäpse entgegengetreten wurde durch ein dem Bunde übertragenes Monopol. Damit wurde der Schnapsverbrauch erheblich eingedämmt, von c. 11,8 Liter Schnapsverbrauch pro Kopf im Jahre 1885 sank er auf 5,1 Liter im Jahre 1900. —

Es mag ja nicht nur die Verteuerung des Schnapses und eine bessere Kontrolle seines Verkaufes an diesem Sinken Schuld gewesen sein, sondern die gegen das Ende des letzten Jahrhunderts allgemein einsetzende bessere Volksaufklärung in hygienischer Hinsicht. — Nun ist aber im Laufe der Jahre eine neue große Schnapsquelle entstanden, welche in den achziger Jahren als unbedeutend angesehen werden durfte: die Erzeugung von Schnaps aus Obst und aus dessen Abfällen. Besonders seit Beendigung des Weltkrieges ist die Brennerei aus den erwähnten Produkten außerordentlich angewachsen, so daß sie viel mehr Alkohol produziert als die Alkoholverwaltung einführen kann. Damit hat die freie Schnapsbrennerei die Preisbestimmung des Trinkschnapses unmöglich gemacht. Wenn die Bundesverwaltung den Schnapspreis erhöhen würde, um so den Verkauf zu vermindern, so würde selbstverständlich auch der inländische Schnapsbrenner einen höhern Preis verlangen und dadurch auch die Entstehung neuer Brennereien veranlassen. Er würde aber den Preis für den Schnaps sicher nicht dem gleichsetzen, wie ihn die Alkoholverwaltung für ihre Produkte festsetzen könnte. Wir hätten demnach einen immer noch recht billigen Schnaps. Wenn anderseits die Alkoholverwaltung ihren Schnaps im Preise herabsetzen würde, um eine Konkurrenz durch den Inlandschnaps auszuschalten, so bekämen wir ein so billiges Getränk, daß der arme Schnapstrinker gerade dieses billigen Gläsleins wegen noch viel ärmer und elender würde samt seiner Familie.

Nach Mitteilungen der Alkoholverwaltung steht die Schweiz an erster Stelle unter den europäischen Staaten im Schnapsverbrauch. Wir dürfen uns nicht zu sehr damit verteidigen, daß ein Teil der verbrauchten Menge unserer Fremdenindustrie zugerechnet werden darf. Eine Besserung wird eben nur möglich sein durch Ausbau der betreffenden Verfassungsartikel, welche auch den aus Obst und dessen Abfällen gebrannten Schnaps einer gewissen Kontrolle, eventuell auch einer Besteuerung unterwerfen. Die Verfassungsartikel streben das auch an. Allerdings muß zugegeben werden, daß verschiedene Zugeständnisse an die Brennhafenbesitzer gemacht werden mußten, um deren Einverständnis zur Vorlage zu erhalten. Wir haben es daher mit einem Kompromißgesetz zu tun, das immerhin das erreichen soll und kann, was unter den heutigen Umständen möglich ist und als ein bedeutender Fortschritt bezeichnet werden kann.

Was sehen die Bestimmungen vor? Der bisher freie Handel mit Schnaps aus Obst, Trester usw. wird vom Bunde übernommen. Der einheimische Schnapsbrenner hat seinen Schnaps der Alkoholverwaltung abzuliefern, die ihn dann wieder verkauft. Sie setzt somit die Preise fest, und nur auf diese Weise kann eine Verteuerung des Schnapses wirklich zum Ziele führen. Was der Brenner für seinen eigenen Betrieb an Schnaps braucht, darf er zurückbehalten ohne dafür eine Steuer bezahlen zu müssen. — Eine sehr wichtige Bestimmung der Vorlage bietet die Zusicherung der Förderung des Tafelobstbaues. Wenn das Mostobst vermindert werden kann, so werden auch weniger Trester entstehen zur Verarbeitung zu Schnaps. Anderseits kann auch dem Tafelobst mehr Absatz in Aussicht gestellt werden. Durch Einrichtung von geeigneten Lagerräumen, durch billigere Frachtansätze, durch Subventionierung von Lehrschulen zur Förderung des Obstbaues soll diesem neuen Zweige der Landwirtschaft Unterstützung zufließen. Warum denn für Millionen ausländische Früchte einführen, wenn wir in unserm Lande selbst Obst genug erzeugen können, das viel billiger und viel gesünder ist als alle die eingeführten Südfrüchte, deren Genuß zur Mode geworden ist!

Eine Besteuerung tritt ein für gewerbsmäßige Brenner, die zudem vom Bunde erst eine Konzession erlangen müssen. Damit wird eine gewisse Gewähr geboten, daß nicht minderwertige Elemente, die keine Garantie für

den Betrieb übernehmen können, Schnaps produzieren dürfen. Eine Ausnahme hat auch da gemacht werden müssen. Eigenbrenner, d. h. Leute, die eigene Produkte in ihren Brennhafen destillieren, haben in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Bewilligung nötig. Auch hier handelt es sich um einen Kompromißvorschlag. Nach Ablauf dieser 15 Jahre wird es dann im Ermessen der Behörden liegen, ob dem Betreffenden eine Konzession zu erteilen ist oder ob er nicht mehr Schnaps brennen darf. Auch wird während dieser Uebergangszeit eventuell einem Brenner, welcher die Gesetzesbestimmungen übertritt, das weitere Brennen untersagt werden können. Endlich kauft der Bund zu annehmbaren Preisen Brennhafen und damit verbundene Einrichtungen zurück.

Eine der wichtigsten Bestimmungen bringen die Artikel, welche die Verwendung des aus dem Monopol erzielten Reinertrages festlegen. Dieser fließt je zur Hälfte den Kantonen und dem Bunde zu. Die Bundeshälfte ist nun für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Die Bundesverwaltung rechnet trotz des zu erwartenden kleineren Verbrauches an Schnaps mit einem Gewinne von 20—30 Millionen Franken jährlich. Durch diese Gelder, die dem Bunde und den Kantonen zufließen, werden beide in der Lage sein, die finanzielle Grundlage für die Versicherung zu festigen und allfälligen Wünschen nach Verbesserung der Versicherungsleistung eher entgegenkommen können, als wenn diese Zuschüsse fehlen.

Zwei Gründe sind es also, die dringend dazu auffordern, einer Annahme der Gesetzesvorlage zum Durchbruch zu verhelfen: Verminderung des Schnapskonsums und Sicherung eines sozialen Werkes, der Versicherung für Alte und Hinterbliebene. Wer wollte da nicht mithelfen!

Das Rote Kreuz ist durch seine Satzungen gebunden, strenge Neutralität in politischer und konfessioneller Richtung zu wahren. Es wird ihm jedoch wohl niemand den Vorwurf machen, diese Neutralität verletzt zu haben, wenn es für Besserung unserer Volksgesundheit und des Volkswohles einsteht. Es kann ihm umso weniger ein solcher Vorwurf gemacht werden, da sämtliche politische Parteien einmütig die Annahme der Gesetzesvorlage befürworten. Dr. Scherz.

Alcool et tuberculose.

Eau-de-vie = misère, maladie, mort.

Tout médecin soucieux de la santé et de l'avenir des familles au milieu desquelles il exerce son activité, dira que la lutte contre la tuberculose — en Suisse comme ailleurs — ne pourra marquer de réels progrès que si elle est liée à la campagne anti-alcoolique. L'exemple du Danemark le prouve surabondamment puisque, du jour où la consommation de l'eau-de-vie a diminué, la mortalité par tuberculose est tombée de 22 décès par 10 000 habitants à huit décès!

La désunion dans les ménages, jointe à la saleté du logement et à la misère de tant de familles, toutes causes du développement presque inévitable de la tuberculose, sont dus trop souvent à l'alcoolisme.

Un exemple entre cent: S., excellent ouvrier, gagnant largement sa vie et celle de sa famille, devint buveur invétéré. Malgré son vice, ses patrons le gardèrent à leur service pendant des années, parce qu'il était très habile. Longtemps il ne